



Satzung
Feuerschützengesellschaft
Lauf e.V. gegr. um 1375

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Feuerschützengesellschaft Lauf e.V. gegr. um 1375

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lauf. Er ist Mitglied des Bay. Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muß der Aufnahmeantrag auch vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Ablehnung eines Antrages ist sie nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf die gleiche Weise können Schützenmeister zu Ehrenschützenmeistern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften, zu fördern und die von den Organen des Vereins erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und den Sicherheitsvorschriften entsprechendes Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Bindend ist die jeweilige Standordnung des Vereins. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Der Beitrag ist bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt. Er kann durch schriftliche Erklärung Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Erklärung muß bis spätestens 30.9. des Jahres bei der Vorstandschaft vorliegen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fortbesteht.
- Durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und die Standordnung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluß wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann dann erfolgen, wenn trotz schriftlicher Mahnung, in der Möglichen Folgen hingewiesen wurde, bis zum 31.3. des folgenden Jahres keine Zahlung vorgenommen wurde.

Über den Ausschluß entscheidet die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muß schriftlich erfolgen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Haftungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bleibe bestehen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

zu 1.: Die Vorstandschaft besteht in der Regel aus fünf, jedoch mindestens aus vier Personen, d. h. einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schriftführer einem Kassier und einem Sportleiter. Innerhalb der Vorstandschaft können zwei Ämter von einer Person übernommen worden. Dies gilt jedoch nicht für das Amt des 1. Schützenmeisters. Der 1. oder der 2. Schützenmeister ist Vorstand des Vereins im Sinne des BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der

Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt, sofern kein Rücktritt erklärt wird oder § 5 der Satzung zutrifft. In ihren Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Eine Abstimmung erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

zu 2.: Die Verwaltung besteht aus 8 Mitgliedern. Sie werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Aufgabe der Verwaltung ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und bei deren Ausführung behilflich zu sein. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Verwaltungsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Verwaltung in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern) gebunden. Die Verwaltung wird durch den 1, bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in den Sitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und der gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende wendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Sportleiters
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung, Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später eingereichte nur dann, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wahlberechtigt ist, wer am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die gleiche Altersgrenze gilt für die Wählbarkeit eines Mitgliedes. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt. Die Einladung hat schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

8 Beiträge und Aufnahmegebühr

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen haben unaufgefordert zu erfolgen. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen nach Erfüllung der etwa darauf lastenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Stadt Lauf zur Verwaltung zu übergeben. Wird in der Stadt Lauf innerhalb von fünf Jahren ein neuer Schützenverein auf gemeinnütziger Grundlage gegründet, so fällt das Vermögen an diesen Verein, andernfalls an die Stadt Lauf.